



Reglement über die Schulzahnpflege

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944, und § 56 Absatz 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

1 Zweck und Ziel

§ 1

- ¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege in der Gemeinde Selzach.
- ² Die Schulzahnpflege verfolgt den Zweck, Zahn- und Mundkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.
- ³ Die Schulzahnpflege umfasst die Reihenuntersuchung, die Behandlung der erkannten Krankheiten des Gebisses und der Mundhöhle, die Instruktion der vorbeugenden Zahnpflege zur Zahnreinigung mit Anleitung zur gesunden Ernährung und der Mund- und Zahnpflege.

2 Obligatorium

§ 2

- ¹ Die Schulzahnpflege ist obligatorisch für die gesamte schulpflichtige Jugend der Gemeinde Selzach (Kindergarten bis 9. Klasse)
- ² Beim Schulaustritt wegen erfüllter Schulpflicht nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens noch 3 Monate weiterzuführen. In speziellen medizinisch indizierten Fällen sind Ausnahmen möglich.

3 Administration und Aufsicht

§ 3

- ¹ Die Gemeindeverwaltung Selzach führt die Administration der Schulzahnpflege.
- ² Der Gemeinderat Selzach führt die Aufsicht.
- ³ Die administrative Durchführung sowie die Aufsicht der Schulzahnpflege können mittels Leistungsvereinbarung an Dritte wie den Schulkreis BeLoSe, die Schulzahnärzte oder deren Fachpersonal übertragen werden.

4 Ausführungsbestimmungen

§ 4

- ¹ Der Gemeinderat Selzach erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- ² Bei einer Vergabe der administrativen Durchführung sowie der Aufsicht der Schulzahnpflege erlässt die beauftragte Stelle die Ausführungsbestimmungen.

5 Schulzahnärzte

§ 5

- ¹ Die Schulzahnpflege wird mehreren Schulzahnärzten übertragen. Der Gemeinderat Selzach schliesst mit ihnen entsprechende Verträge ab.
- ² Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, den abgeschlossenen Verträgen sowie diesem Reglement.
- ³ Bei einer Vergabe der administrativen Durchführung sowie die Aufsicht der Schulzahnpflege schliesst die beauftragte Stelle die Verträge mit den Schulzahnärzten ab

6 Vorbeugende Zahnpflege

§ 6

- ¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern; im Weiteren der Schulzahnpflege-InstruktorInnen, der Lehrpersonen und der Schulleitung.
- ² Die vorbeugende Zahnpflege ist an den Zweckverband Schulkreis BeLoSe ausgelagert.
- ³ Die Anstellung der Schulzahnpflege-InstruktorInnen sowie die Organisation der vorbeugenden Zahnpflege ist Sache des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe.
- ⁴ Die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege werden durch den Schulkreis BeLoSe übernommen.

7 Untersuchungen

§ 7

- ¹ Die Schulzahnärzte führen einmal jährlich eine Zahnkontrolle sämtlicher schulpflichtiger Kinder durch.
- ² Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Kosten der Untersuchung beim Schulzahnarzt trägt die Gemeinde Selzach.
- ³ Die Erziehungsberechtigten können aus den vertraglich gebunden Schulzahnärzten einen wählen. Im Streitfall entscheidet die Administration über die Zuteilung.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten können schriftlich auf die Zahnkontrolle durch einen Schulzahnarzt verzichten. In diesem Falle gelten die Kinder als von der Schulzahnpflege ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme ist nur gemäss den Bedingungen des § 12 dieses Reglements möglich.
- ⁵ Die Schulzahnärzte teilen den Eltern von Kindern mit schadhafte Gebissen das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mit.

8 Behandlung

§ 8

- ¹ Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob sie das schadhafte Gebiss ihres Kindes durch den Schulzahnarzt oder auf eigene Kosten durch den Privatzahnarzt behandeln lassen wollen.
- ² Übersteigen die Kosten der Behandlung den vom Gemeinderat Selzach festgesetzten Betrag (im Anhang zu diesem Reglement), hat der Schulzahnarzt einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu erstellen.

len. Die Behandlung erfolgt erst, nachdem die Eltern schriftlich erklärt haben, die auf sie fallenden Kosten zu übernehmen.

³ Der Schulzahnarzt kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.

9 Kostenaufteilung

§ 9

¹ Der Schulzahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung und übernimmt das Inkasso. Die Einwohnergemeinde Selzach haftet subsidiär für Behandlungskosten, wenn ein Verlustschein vorliegt.

² Der Beitrag der Einwohnergemeinde Selzach an die Behandlungskosten richtet sich nach den Beitragstabellen im Anhang dieses Reglements. Der Beitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Vorgängig ist die Rechnung der Krankenversicherung zu unterbreiten. Gesuche sind mit den nötigen Unterlagen an die Administration einzureichen, welche darüber entscheidet.

³ Der Gemeinderat Selzach legt den Sozialtarif im Anhang zum Reglement fest.

10 Vollstreckung

§ 10

¹ Rechtskräftige Verfügungen der Einwohnergemeinde Selzach oder der mit der Durchführung der Schulzahnpflege beauftragten Stelle über die Elternbeiträge sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

² Beide Elternteile haften für diese Forderungen solidarisch.

11 Ausschluss von der Schulzahnpflege

§ 11

¹ Die durchführende Stelle schliesst Schüler und Schülerinnen, die Anordnungen des Schulzahnarztes oder der Schulzahnpflege-Instruktorinnen missachten, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Androhung des Ausschlusses an die Erziehungsberechtigten von der Schulzahnpflege aus.

² Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder der vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen entziehen, wie sie in diesem Reglement vorgesehen sind, werden durch die ausführende Stelle nach erfolgloser schriftlicher Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.

12 Wiederaufnahme

§ 12

¹ Schülerinnen und Schüler, die der Schulzahnpflege vorübergehend fernbleiben oder ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Erziehungsberechtigten instand gestellt wurde.

13 Beschwerderecht

§ 13

¹ Gegen Verfügungen des Schulzahnarztes sowie der beauftragten Stelle kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Selzach Beschwerde geführt werden.

14 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 14

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

² Aufgehoben sind insbesondere das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Selzach vom 1. Dezember 2003 und der Anhang zum Reglement über die Schulzahnpflege (Regulativ über die Schulzahnpflege) der Einwohnergemeinde Selzach vom 1. Dezember 2003.

15 Inkrafttreten

§ 15

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat Selzach beschlossen am 25. September 2014

Von der Gemeindeversammlung Selzach beschlossen am 1. Dezember 2014

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Silvia Spycher

Christoph Brotschi